



Amtsgericht Northeim

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 8/24

19.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks **Aufhebung der Gemeinschaft**

sollen am **Freitag, 16. Mai 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 31,
37154 Northeim, Saal 5, versteigert werden:

Die im Grundbuch von **Berka Blatt 847** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Berka	3	193/50	Ackerland, Am Heiligen Holz	4136
2	Berka	4	345/91	Ackerland, Mahnte	2110
10	Berka	6	167/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Anger 23	226
12	Berka	5	70/2	Landwirtschaftliche Fläche, Faule Breite	3172

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

12.550,00 € (lfd. Nr. 1)
6.080,00 € (lfd. Nr. 2)
69.000,00 € (lfd. Nr. 10)
11.870,00 € (lfd. Nr. 12)

Gesamtverkehrswert:

99.500,00 €

Objektbeschreibung:

lfd. Nr. 1: Ackerland

lfd. Nr. 2: Ackerland

lfd. Nr. 10: zweigeschossiges Einfamilienhaus, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Baujahr ca. 1900, Gesamtwohn-/nutzfläche 153,04 m², Garagengebäude, Baujahr ca. 1900

lfd. Nr. 12: Ackerland

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Quattek
Rechtspflegerin